

3966 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 5. Juli 1990 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen

Der gegenständliche Beschuß trägt dem Umstand Rechnung, daß die Zusammenarbeit zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen derzeit im Rahmen der Nachbarschaftshilfe weitgehend ohne ausdrückliche Regelung erfolgt.

Es soll daher mit dem vorliegenden Staatsvertrag ein völkerrechtlicher Rahmen für eine gegenseitige Hilfeleistung mit der Bundesrepublik Deutschland bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen geschaffen werden.

Die Bestimmungen des Art. 3 Abs. 1 und des Art. 9 Abs. 1 und 2 sind überdies verfassungsändernd und daher nach Art. 50 Abs. 3 B-VG ausdrücklich als "verfassungsändernd" zu bezeichnen.

Der gegenständliche Beschuß des Nationalrates beinhaltet folgende Regelungsschwerpunkte:

- Festlegung von zuständigen Behörden für die Stellung und die Entgegennahme von Hilfeersuchen
- einvernehmliche Festlegung von Art und Umfang der Hilfeleistung im Einzelfall,
- demonstrative Aufzählung der Einsatzarten (Bekämpfung von Bränden, nuklearen und chemischen Gefahren usw.),
- Befreiung vom Erfordernis einer Aufenthaltsbewilligung oder eines Sichtvermerks während des Einsatzes,
- Erleichterung des Grenzübertritts für die bei Hilfeleistungen notwendigen Ausrüstungsgegenstände und Hilfsgüter,
- Einsatz von Luftfahrzeugen für die schnelle Heranführung von Hilfsmannschaften,
- Koordination und Gesamtleitung der Rettungs- und Hilfsmaßnahmen durch die Behörden des Einsatzstaates,
- Regelung der Einsatzkosten,
- Regelung des Schadenersatzes und der Entschädigung,
- Unterstützung und Wiederaufnahme von Helfern und Evakuierten, die bei einer Katastrophe oder einem schweren Unglücksfall von einem Vertragsstaat in den anderen gelangt sind,

3966 d. B.

- 2 -

- demonstrative Aufzählung von weiteren Formen der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit,
- Ergreifen von erforderlichen Maßnahmen zur Errichtung von Fernmelde- und Funkverbindungen zwischen den zuständigen Behörden.

Das Abkommen soll sich in erster Linie auf Großkatastrophen beziehen. Jene Katastrophenfälle, die durch Kooperation der benachbarten Gemeinden und Bezirke ausreichend bekämpft werden können, werden weiterhin der Zusammenarbeit nach bisheriger Praxis überlassen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Das Abkommen enthält auch Regelungen, die Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder betreffen und bedarf insoweit im Sinne des Art. 50 Abs. 1 B-VG der Zustimmung des Bundesrates; soweit diese Regelungen verfassungsändernd sind, ist die Zustimmung des Bundesrates im Sinne des Art. 50 Abs. 3 B-VG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 2 erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Juli 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen,

- 1.) keinen Einspruch zu erheben und
- 2.) jenen Bestimmungen des Abkommens, die Angelegenheiten den selbständigen Wirkungsbereiches der Länder regeln, im Sinne des Art. 50 Abs. 1 B-VG bzw. - soweit sie verfassungsändernd sind - im Sinne des Art. 50 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu erteilen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

- 1.) Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 5. Juli 1990 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen wird kein Einspruch erhoben.
- 2.) Den Bestimmungen des Abkommens, welche Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder regeln, wird im Sinne des Art. 50 Abs. 1 B-VG bzw. Art. 50 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 2 B-VG die Zustimmung erteilt.

Wien, 1990 07 09

Stefan Prähauser
Berichterstatter

Dr. Martin Wabl
Vorsitzender